



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ist die Anstellung von Reichspost- und -telegraphenbeamten durch einige Bundesstaaten noch zeitgemäß?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Ist die Anstellung von Reichspost- und -telegraphenbeamten durch einige Bundesstaaten noch zeitgemäß?

(Quellen und Literatur: Allgemeine Postdienstanweisung Abschnitt X Ausgabe 1909. Sydow, „Post- und Telegraphenbeamte“ in Frhrn. von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1890, II S. 293 ff. Perels und Dr. Spilling, Das Reichsbeamtengesetz, 2. Auflage 1906. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Auflage 1895. Cahn, Das Indigenatgesetz, 3. Auflage 1908. Blätter für Post und Telegraphie, Jahrgang 1905.)

**D**ie grundlegenden Bestimmungen über die Anstellung der Reichspost- und -telegraphenbeamten enthält Artikel 50 der Reichsverfassung, der sich gleichlautend bereits in der Verfassung des Norddeutschen Bundes findet. Danach geht die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen oberen Beamten sowie der als Bezirksaufsichtszorgane tätigen Beamten, also vom Postinspektor in Hilfsreferentenstellen und vom Oberpostinspektor ab aufwärts, für das ganze Gebiet des Reichs vom Kaiser aus, dem diese Beamten den Dienstseid leisten. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. Wo eine selbständige Post- und Telegraphenverwaltung nicht besteht — es hätte ebenso gut heißen können: bestanden hat —, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge. Wie aus dem letzten Satz zu schließen ist, sind unter den „betreffenden“ Landesregierungen des vorletzten Satzes diejenigen zu verstehen, die eine eigene Post- und Telegraphenverwaltung in den Norddeutschen Bund oder in das Reich eingebracht haben. — Bayern und Württemberg scheiden hier aus, weil sie sich in den Novemberverträgen die freie und selbständige Verwaltung ihres Post- und Telegraphenwesens vorbehalten haben.

Was die historische Entwicklung der Anstellungsverhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reichspostgebiets angeht, so hat der Kaiser als oberster Leiter der Post- und Telegraphenverwaltung das Anstellungsrecht für sämtliche Beamte von Anfang an ausgeübt in Elsaß-Lothringen, weil hier vorher keine deutsche Landesverwaltung bestanden hat, ferner in den Staatsgebieten der drei Hansestädte, wo früher neben den hanseatischen Post- und Telegraphenverwaltungen

dänische und schwedische Postämter mit preußischen, hannoverschen und mecklenburgischen, sowie mit Thurn und Taxis konkurriert hatten; gemäß Artikel 51 der Norddeutschen Verfassung waren die fremdländischen Anstalten alsbald im Vertragswege beseitigt, die deutschen von 1868 ab vereinigt worden. Da die gesamte Verwaltung ohne Vorbehalt auf den Norddeutschen Bund übertragen und wegen der Anstellung der Beamten eine besondere Bestimmung nicht getroffen war, übernahm sie das Bundespräsidium. An dieses haben ferner Oldenburg, Sachsen-Altenburg und Anhalt das ihnen zustehende Anstellungsrecht durch Vertrag abgetreten, und zwar Anhalt — hinsichtlich der Postbeamten — Ende 1868, Oldenburg bereits 1867 für das Gebiet des Herzogtums Oldenburg, 1870 für das Fürstentum Lübeck. Im Fürstentum Birkenfeld dagegen übt Preußen das Anstellungsrecht noch heute aus auf Grund eines Vertrages vom Jahre 1837, durch den das Postwesen im Fürstentum von Thurn und Taxis auf Preußen übergegangen war. Im Herzogtum Sachsen-Altenburg stand das Postwesen früher unter königlich sächsischer Verwaltung; diese besaß auch das Anstellungsrecht, übertrug es aber 1880 auf den Kaiser, nachdem die Telegraphenbeamten schon seit 1867 vom Bundespräsidium ernannt worden waren. Preußen, die beiden Mecklenburg und Baden, die früher eine selbständige Post- und Telegraphenverwaltung besaßen, üben dagegen ihr Anstellungsrecht bis auf den heutigen Tag aus. Dasselbe gilt für das Königreich Sachsen und für Braunschweig hinsichtlich der Postbeamten, während die Telegraphenbeamten im Gebiet dieser beiden Bundesstaaten durch Preußen angestellt werden: in Sachsen, weil dieses im Friedensvertrag vom 21. Oktober 1866 sein gesamtes Telegraphenwesen an Preußen hatte abtreten müssen, in Braunschweig, weil Preußen gelegentlich des Baues einer elektrischen Telegraphenlinie Berlin—Köln bereits 1848 das Recht erworben hatte, auf braunschweigischem Gebiet Telegraphenanstalten einzurichten und sie mit preußischen Beamten zu besetzen. In allen bisher nicht genannten Bundesstaaten übt Preußen das Anstellungsrecht aus, weil es die Post und Telegraphie teils schon vor 1867 verwaltet, teils durch den Vertrag vom 28. Januar 1867 von Thurn und Taxis erworben hatte; nur in einigen thüringischen Staaten besitzt der Kaiser das Anstellungsrecht hinsichtlich der Telegraphenbeamten.

Über die Art und Weise, wie das Anstellungsrecht ausgeübt werden sollte, hat die Postverwaltung mit den einzelnen Bundesstaaten zahlreiche Verträge abgeschlossen, die sich in drei Gruppen einteilen lassen. Zunächst die in dem Artikel 50 der Reichsverfassung erwähnten „besonderen“ Verträge hinsichtlich derjenigen Bundesstaaten, die eine selbständige Post- und Telegraphenverwaltung ehemals nicht besaßen haben; es handelt sich da in der Hauptsache um die Abmachungen, die Preußen 1866 und bei der Übernahme der Thurn- und Taxis'schen Post 1867 mit den mitteldeutschen Staaten getroffen hat. Die zweite Gruppe umfaßt die Verträge mit den im Artikel 50 als „betreffende“ bezeichneten Landesregierungen; die dritte Gruppe diejenigen Verträge, durch welche einige

Regierungen, wie bereits erwähnt, zugunsten des Bundespräsidiums auf ihr Anstellungsrecht verzichtet haben.

Diese Verträge sind von Bundes oder Reichs wegen nicht veröffentlicht worden und deshalb schwer zugänglich. Laband hat sie sich für sein „Staatsrecht des Deutschen Reichs“ von einem früheren Mitglied der Zentralpostbehörde mitteilen lassen, einige sind auszugsweise im Jahrgang 1905 der „Blätter für Post und Telegraphie“ wiedergegeben. Die Verträge legen der Postverwaltung die Verpflichtung auf, bei der Wahl der in den einzelnen Bundesstaaten anzustellenden Beamten vorzugsweise auf deren Staatsangehörige Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit den Interessen des Dienstes vereinbar erscheint; ferner sollen bei der Ernennung der Postamtsvorsteher etwaige Wünsche der Regierungen tunlichst Berücksichtigung finden. Im übrigen äußert sich das Anstellungsrecht der Landesregierungen lediglich formell in folgenden zwei Punkten. Die Beamten werden im Namen des Landesherrn der anstellungsberechtigten Staaten ernannt und auf sie in der für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Form vereidigt mit der gemäß Artikel 50 der Reichsverfassung in den Dienstgrad aufzunehmenden Verpflichtung, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Zweitens werden diese Beamten als Königlich Preussische, Großherzoglich Badische, Herzoglich Braunschweigische usw. bezeichnet, im Gegensatz zu den auf den Kaiser vereidigten und in seinem Namen angestellten Beamten, denen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1871 (R. G. Bl. 318) die Bezeichnung „Kaiserlich“ zusteht. Damit sind die Wirkungen des Anstellungsrechts erschöpft.

In der Praxis gestaltet sich die Sache so, daß alle Befugnisse, welche der preussischen Regierung zustehen, auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses seit Ende 1867 durch Reichsbehörden, nämlich das Reichspostamt und die Oberpostdirektionen, ausgeübt werden, indem diese das Personal im Namen des Königs von Preußen anstellen. Die übrigen fünf Bundesstaaten mit Anstellungsrecht haben dessen Ausführung zum Teil den Oberpostdirektionen überlassen, welche das Personal im Namen des Landesherrn ernennen: alle Staaten bezüglich der Beamten im Vorbereitungsdienst, Baden und Mecklenburg für alle Beamten vom Postassistenten an abwärts und für die Unterbeamten, Sachsen hinsichtlich der Unterbeamten allein; die Anstellung der hier nicht aufgeführten Beamten geschieht entweder durch den Landesherrn selbst oder für ihn durch das Ministerium, nachdem die Verhandlungen zwischen den Landesbehörden und den zuständigen Reichspostbehörden abgeschlossen sind.

So kommt es denn, daß noch heute, nachdem rund vier Jahrzehnte seit der Gründung der Bundes- und Reichspost verflossen sind, der Vorsteher und die Beamten des Kaiserlich Deutschen Postamts in der Hauptstadt des Großherzogtums Hessen Königlich Preussische Beamte sind; daß im Königreich Sachsen Königlich Sächsische Post- und Königlich Preussische Telegraphenbeamte nebeneinander, vielfach im selben Hause und bei demselben Verkehrsamt, den kaiserlichen Dienst versehen; daß es im Bezirk der Oberpostdirektion Leipzig, zu dem

auch das Gebiet des Herzogtums Sachsen-Altenburg gehört, neben den sächsischen und preussischen auch Kaiserliche Betriebsbeamte gibt; daß die Angehörigen des Großherzogtums Oldenburg als Post- und Telegraphenbeamte königlich preussisch oder kaiserlich deutsch sind, je nachdem ihnen ein Amt im Fürstentum Birkenfeld oder in den übrigen Teilen ihres engeren Vaterlandes übertragen ist, und daß selbst für Bundesstaaten, in deren Gebiet gar kein selbständiges Telegraphenamt besteht, wie Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, die Telegraphenbeamten im Namen des Kaisers ernannt werden und Königlich Preussischen Amtsvorstehern unterstellt sind. Aber damit nicht genug — die Reichspostverwaltung ist, um die Verfassung und die besonderen Verträge zu erfüllen, genötigt, die bei ihrer erstmaligen Einstellung bereits vereidigten Beamten wiederum vereidigen zu lassen, wenn sie nach einem Bundesstaat versetzt werden, für dessen Gebiet das Anstellungsrecht in anderen Händen ruht als an ihrem bisherigen Amtssitze, oder wenn Beamte, die bislang nicht auf den Kaiser vereidigt waren, in eine der oberen Stellungen einrücken, deren Inhaber nach Artikel 50 der Reichsverfassung sämtlich vom Kaiser angestellt und auf ihn vereidigt werden. Es muß also ein Beamter, der zwanzig Jahre lang in Baden beschäftigt war und getreu seinem Diensteid auf den Großherzog von Baden auch den Anordnungen des Kaisers Folge geleistet hat, bei einer Versetzung nach dem Elsaß abermals vereidigt werden, und zwar auf den Kaiser; ein Beamter der höheren Laufbahn, der vorher auf die Könige von Preußen und Sachsen vereidigt war, muß bei der Beförderung zum Oberpostinspektor von neuem einen Eid leisten, diesmal dem Kaiser, selbst wenn er in Baden oder Braunschweig sein neues Amt erhält. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren, die angeführten genügen aber, um darzutun, daß auf diesem Gebiet des Verwaltungsrechts alten Verträgen zuliebe noch eine Buntscheckigkeit herrscht, die der damit verbundenen Schreiberei und sonstigen Weiterungen nicht wert und deshalb zur Beseitigung reif ist.

Mit dieser Beseitigung würden auch einige Fragen ihre Erledigung finden, die bisher in der Theorie mehr erörtert wurden, als ihrer Bedeutung für die Praxis zukam. In der Hauptsache handelt es sich um folgendes.

Nach § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vertritt eine von der Regierung eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst aufgenommenen Angehörigen eines anderen Bundesstaats die Stelle der Aufnahmerkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Unter dem Wort Bestallung wird jede Anstellungsurkunde verstanden, gleichviel ob die Anstellung dauernd oder auf Widerruf und Kündigung erfolgt und ob sie mit Gehalt verbunden ist oder nicht, jedoch muß die Anstellung auf schriftlichem Wege erfolgen. Während ein im Namen des Kaisers angestellter Beamter durch seine Bestallung nicht in den Bundesstaat aufgenommen wird, in dem sein Amtsort

liegt, erwerben die von den Landesverwaltungen angestellten Beamten die Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Staate. Allerdings nicht in Baden, denn die badische Regierung macht den im § 9 des Indigenatsgesetzes erwähnten Vorbehalt, und sie hat in der Zweiten Kammer wiederholt erklärt, sie sei stets der Ansicht gewesen, daß hier unter badischen Landesangehörigen nur solche zu verstehen seien, die die badische Staatsangehörigkeit durch Abstammung, nicht durch Aufnahme oder Naturalisation erworben haben. Die Staatsangehörigkeit spielt übrigens nur dann eine Rolle, wenn es sich um die Befetzung von Stellen handelt, die vertragsgemäß den Landeskindern vorbehalten sind; denn diese rücken vielfach früher in diese Stellen ein als ihre Kollegen von gleichem Dienstalder in anderen Teilen des Reichspostgebiets, vornehmlich in Preußen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1871 (R. G. Bl. 303), die inhaltlich mit der vom 3. Dezember 1867 übereinstimmt und die Form des Dienstweides auf den Kaiser festsetzt, bezeichnet die Beamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, als „unmittelbare“ Reichsbeamte. Im Gegensatz dazu hat sich für die übrigen Beamten die Bezeichnung mittelbare Reichsbeamte eingebürgert. Viel Worte, Tinte und Druckerchwärze sind über diesen Unterschied gerade im Hinblick auf die Post- und Telegraphenbeamten schon verschwendet worden, kein Kommentar des Reichs- oder Beamtenrechts läßt ihn unerörtert. Die meisten halten sich an den Wortlaut der Verfassung und behaupten, die sogenannten mittelbaren Reichsbeamten seien, weil von den Landesherren ernannt, in erster Linie Landesbeamte. Diesen Standpunkt vertritt namentlich Laband, der aber selbst für die mittelbaren Reichsbeamten die Bezeichnung „Landesherrliche Reichsbeamte“ vorschlägt. Diese ganzen Erörterungen sind, was die Post- und Telegraphenbeamten angeht, vollständig müßig, denn sachlich besteht gar kein Unterschied zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Reichsbeamten. Wenn ein Teil der Beamten nun einmal mittelbar sein soll, so sind sie eher mittelbare Landesbeamte als mittelbare Reichsbeamte, denn ihr Verhältnis zum Reich ist viel unmittelbarer als das zu der Landesregierung; ist doch diese, obwohl sie den Beamten angestellt und seinen Eid erhalten hat, nicht einmal in der Lage, den Beamten in ihrem Lande zu halten und seine Befetzung in das Gebiet eines anderen Bundesstaates zu verhindern, wenn die Reichspostverwaltung diese Befetzung im Interesse des Dienstes verfügt! Laband beruft sich zur Begründung des von ihm vertretenen Standpunktes darauf, daß dieser 1868 vom Präsidenten des Reichskanzleramts bei der Beratung des Beamtengesetzes im Norddeutschen Reichstag ausdrücklich anerkannt worden sei; er führt ferner einen Erlaß des preussischen Ministers des Innern aus dem Jahre 1869, ein Urteil des Kammergerichts aus demselben Jahre, eine Entscheidung des Disziplinarhofs von 1874 und ein Erkenntnis des Reichsgerichts aus 1880 ins Feld. Das letzte, diese Frage berührende Urteil des Reichsgerichts ist nach dem Kommentar zum Reichsbeamtengesetz von Perels und Dr. Spilling 1882 ergangen. Daß diese jüngste Entscheidung bald dreißig

Jahre alt wird, ist sicher kein Zufall, es beweist vielmehr, daß derartige Fragen heutzutage ihre praktische Bedeutung verloren haben und vor den Gerichten nicht mehr ausgetragen zu werden brauchen; es läßt den Schluß zu, daß die hier in Rede stehenden Bestimmungen des Artikels 50 der Reichsverfassung, auch wenn sie nicht wie die Artikel 51 und 75 ausdrücklich als Übergangsbestimmungen bezeichnet sind, am letzten Ende doch nur Übergangsbestimmungen sein sollten, die der allseitig als notwendig erkannten baldigen Verschmelzung der zahlreichen Einzelverwaltungen die Wege ebnen sollten und die verabredet und zugestanden wurden, weil damals wichtigere Fragen zur Lösung drängten. Aber bereits 1871 wurde durch ein neues Reglement über die Einstellung von Anwärtern in den Postdienst der Grund gelegt für eine größere Gleichmäßigkeit der Beamtenverhältnisse; und wie die einheitliche Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs längst alle Landesgrenzen verwischt hat, so besteht auch, wie schon erwähnt, längst kein tatsächlicher und materiell rechtlicher Unterschied mehr zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Reichsbeamten, die zusammen den einheitlich geschlossenen Beamtenkörper der Reichspost- und -telegraphenverwaltung bilden. Dieser Auffassung redet namentlich der Kommentar von Perels und Spilling das Wort. Wie darin besonders betont wird, haben auch die von den Landesregierungen angestellten Beamten lediglich den dienstlichen Anordnungen der vorgesetzten Reichsbehörden zu folgen; Reichsbehörden setzen die Bedingungen fest, unter denen die Annahme, Ausbildung und Beförderung erfolgt, Reichsbehörden bestimmen, wie und wo die Beamten verwendet werden und welche Einkünfte sie während ihrer Beschäftigung aus Reichsmitteln beziehen, Reichsbehörden allein steht die Disziplinargewalt über die Beamten zu, Reichsbehörden setzen schließlich auf Grund von Reichsgesetzen das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge fest; kurz alle Pflichten und Rechte, die für den Beamten mit seinem Amt verbunden sind, regeln sich von Reichs wegen.

Demgegenüber ist die Frage wohl berechtigt, ob die Anstellung des größeren Teils der Reichspost- und -telegraphenbeamten im Namen und durch die Regierungen der genannten Bundesstaaten den Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet haben, noch entspricht, und ob es nicht an der Zeit wäre, daß die sechs Staaten ihr Anstellungsrecht aufgeben und es im Vertragswege derjenigen Stelle übertragen, der es eigentlich zukommt, nämlich dem Präsidium des Bundes, dem Kaiser. Wie wenig tatsächliche Bedeutung diesem Recht innewohnt und welche Weiterungen es verursacht, ist oben ausgeführt worden. So wenig Oldenburg und Anhalt etwas von ihrer Selbstständigkeit eingebüßt haben, als sie schon zu Beginn der Bundespost auf die Anstellung des Personals verzichteten, so wenig brauchen das die „betreffenden“ Staaten zu befürchten, und wenn ein Beamter schwört, daß er dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein und die Reichsverfassung sowie die Gesetze des Reichs beobachten wolle, so enthält dieser Schwur doch wohl unbestritten das

Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegen alle Teile des Reichs. An der Vertragsbestimmung über die vorzugsweise Berücksichtigung der Landesangehörigen und die Besetzung der Vorsteherstellen braucht dabei, wie die früheren Beispiele zeigen, nicht gerüttelt zu werden, um so weniger als die Postverwaltung allgemein den Grundsatz aufgestellt hat, daß jede Oberpostdirektion den Bedarf an mittleren und an Unterbeamten möglichst vollständig aus dem eigenen Bezirk decken soll, und als sie ferner die Wünsche des gesamten Personals wegen Beschäftigung in der Heimat erfüllt, soweit dies irgend möglich ist.

Vor allem wäre es an Preußen, auf die Anstellung von Beamten in den außerpreussischen Staaten zu verzichten, wie es Sachsen bereits 1880 hinsichtlich der Postbeamten in Altenburg getan hat; für sein eigenes Staatsgebiet könnte Preußen diesen Verzicht um so eher aussprechen, als es sich um die Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten seit 1868 ohnehin nicht mehr kümmert, sondern sie durch das Reichspostamt und die Oberpostdirektionen ausführen läßt. Der Anregung und dem Beispiel Preußens würden die übrigen Staaten sicher über kurz oder lang nachfolgen. Sie würden damit ein Überbleibsel aus dem Zusammenbruch des Deutschen Bundes der verdienten Vergessenheit überliefern; sie würden den Reichsgedanken auch auf diesem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts fördern helfen und am Ende auch in etwas zur Erreichung eines Zieles beitragen, das während des letzten Jahres mit viel Eifer, aber bisher wenig Erfolg angestrebt worden ist: zur Vereinfachung der Verwaltung.



## Hanotaur, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich<sup>\*)</sup>

**H**as Geschichtswerk des französischen Ministers des Auswärtigen im Ministerium Méline über Frankreich seit dem Zusammenbruch des zweiten Kaiserreichs hat auch in Deutschland Beachtung gefunden. Mit Recht. Es hat auch verdient, ins Deutsche übersetzt zu werden. Der dritte Band, der mit dem Tode Gambettas am Silvesterabend 1882 endet, ist soeben deutsch erschienen. Damit ist eine zwölfjährige Epoche dargestellt: die Zeit, in der die Überbleibsel des alten monarchischen und klerikalen Frankreich noch mit der emporsteigenden Republik rangen und zuletzt endgültig geschlagen wurden. Man kann Gambetta sicherlich nicht in dem Sinne den Schöpfer der französischen Republik nennen wie Bismarck den des Deutschen Reiches; in dem Sinne, als ob sie nicht auch ohne ihn entstanden wäre. Gewiß wäre keinerlei andere Möglichkeit vorhanden gewesen,

<sup>\*)</sup> Berlin, G. Grote'sche Buchhandlung.